

FAHREN MIT 17

Abweichend von den regulär geltenden Mindestaltersvorschriften kann man die Fahrerlaubnis auch mit 17 Jahren erwerben. Geregelt ist dies in den Vorschriften über das "Begleitete Fahren ab 17 Jahre" gemäß § 48a der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Nach Bestehen der Fahrerlaubnisprüfungen bis zu ihrem 18. Geburtstag dürfen die Jugendlichen demnach mit einer Begleitperson ein Fahrzeug der Klasse B oder BE im öffentlichen Straßenverkehr führen.

Die Begleitperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Begleitperson muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Begleitperson muss mindestens seit 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/ERW oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist.
- Die Begleitperson darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis mit nicht mehr als 1 Punkt im Fahreignungsregister belastet sein.

Jeder, der Begleitperson werden möchte, muss ein Exemplar der Anlage 2 ausfüllen und die Kopie des Führerscheines beifügen.

Dem Fahrerlaubnisantrag ist außerdem der Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahren“ (Anlage 1) beizufügen. Wichtig ist, dass beide Erziehungsberechtigte die Zustimmung durch ihre Unterschrift erteilen. Sollte nur ein Elternteil erziehungsberechtigt sein, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis hierüber (z.B. Sorgerechtsentscheidung, Scheidungsurteil, Negativbescheid vom Jugendamt oder Sterbeurkunde).

Die Fahrerlaubnis wird nach Bestehen der Prüfungen zunächst in Form einer Prüfungsbescheinigung erteilt. Den Kartenführerschein erhält man nach Vollendung des 18. Lebensjahres per Direktversand nach Hause geschickt. Gibt es bereits einen Vorbesitz einer Fahrerlaubnis (z.B. Kl. A1) kann der neue Führerschein nicht nach Hause geschickt werden, sondern wird generell in der Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.

Gebühren

- 49,20 € für die Antragstellung auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 11,30 € bis 13,30 € pro Begleitperson, da jede dieser Personen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen überprüft werden muss

Benötigte Dokumente

Den Antrag zur Erteilung der Fahrerlaubnis erhalten Sie üblicherweise von Ihrer Fahrschule. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen die Anlagen 1 und 2 für das "Begleitete Fahren mit 17" beizufügen. Sollten Sie die entsprechenden

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Fahrerlaubnisbehörde

ANSPRECHPARTNER

Ilona Helmlí

Email:

fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima

Telefon: (03643) 762-237

zum Kontaktformular

Katrin Schuchert

Email:

fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima

Telefon: (03643) 762-242

zum Kontaktformular

Annemarie Hofmann

Email:

fahrerlaubnisbehoerde@stadtweima

Telefon: 03643/762 267

zum Kontaktformular

Vordrucke nicht von der Fahrschule bekommen haben, können Sie diese auch bei unserer Behörde erhalten.

Welche Unterlagen grundsätzlich zur Antragstellung gehören, können Sie dem Punkt "Erteilung und Erweiterung von Fahrerlaubnissen" entnehmen. Ihr persönliches Erscheinen bei der Fahrerlaubnisbehörde ist unbedingt erforderlich. Bringen Sie bitte in jedem Fall Ihren Personalausweis oder den Reisepass mit. Die Antragstellung für das „Begleitete Fahren mit 17“ ist mit 16 ½ Jahren möglich. Beide Erziehungsberechtigte müssen ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. Es ist nicht erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung zugegen sind.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Straßenverkehrsgesetz
- Fahrerlaubnis-Verordnung
- GebOSt

□